

§7

Rechtliche Grundlagen

(1) Die Aufführung und Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik erfolgt auf der Grundlage schriftlich abzuschließender Verträge

- a) für Tanzmusiker mit Berufsausweis (als ständig und nichtständig in einem Arbeitsverhältnis beschäftigte Musiker, Assistenten und Kapellensänger) nach den Bestimmungen des Arbeitsrechts einschließlich der rahmentarifvertraglichen Regelungen,
- b) für alle anderen Tanzmusiker auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und den nachfolgenden Bestimmungen; soweit zwischen den Tanzmusikern und ihren Auftraggebern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach der Vertragsempfehlung (Anlage) und den darin enthaltenen Vertragsbedingungen für die Aufführung und Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik.

(2) Die Veranstalter von Tanz- und Unterhaltungsmusikveranstaltungen sind für die Einhaltung der Rechtsvorschriften für die Durchführung von Veranstaltungen verantwortlich; sie haben im Rahmen ihrer Vertragsbeziehungen mit den Tanzmusikern und den Veranstaltungsbesuchern auf die Einhaltung der Gesetzlichkeit durch diese Einfluß zu nehmen. Das gilt auch, für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes durch die Veranstalter, durch die Besucher und durch die Tanzmusiker. Die Tanzmusiker haben nur solche Instrumente, Betriebsmittel und Anlagen einzusetzen, von denen keine Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen sowie für Sachen ausgehen können. Zur Erhaltung der Gebrauchssicherheit haben die Tanzmusiker die regelmäßige Revision¹ ihrer Instrumente, Betriebsmittel und Anlagen zu gewährleisten. Sie haben die Festlegungen der Veranstalter für das Verhalten im Veranstaltungsobjekt einzuhalten. Die Veranstalter sind berechtigt und verpflichtet, den Einsatz von Instrumenten, Betriebsmitteln und Anlagen mit erkennbaren sicherheitstechnischen Mängeln zu unterbinden. Die Veranstalter und Tanzmusiker treffen entsprechend den örtlichen Bedingungen zur Vermeidung von Lärmemissionen Vereinbarungen über die höchstzulässige Lautstärke (Grenzwerte).

(3) Bei gemeinschaftlicher Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik (in Tanzmusikformationen) außerhalb von Arbeitsverhältnissen regeln sich die Beziehungen der Tanzmusiker untereinander auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches. Das gilt insbesondere für den Beginn und die Beendigung der gemeinschaftlichen Ausübung, für die rechtsgeschäftliche Vertretung aller Tanzmusiker durch einen von ihnen vertraglich bevollmächtigten Vertreter sowie für die Regelung der Eigentums- und Vermögensbeziehungen zwischen den Tanzmusikern. Soweit Tanzmusiker als Volkskunstkollektiv bei einer Trägereinrichtung tätig sind, regelt diese ihre Vertretung auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches.

§ 8

Registrierung

(1) Der Zusammenschluß von Tanzmusikern zu gemeinschaftlicher Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik in Tanzmusikformationen bedarf der Registrierung durch die nachfolgend genannten staatlichen Organe. Sie erfolgt durch Ausfertigung einer Registrierkarte, in der zugleich die für die gemeinschaftliche Tätigkeit maßgeblichen Angaben, die Grundlage für die Vertragsgestaltung sind (wie Name, Zusammensetzung und Sitz der Formation, Einstufung ihrer kollektiven Leistungen, Transportgewicht ihrer Instrumente, Geräte und Anlagen) bestätigt werden.

(2) Registrierpflichtig ist

1. der Zusammenschluß von haupt- und nebenberuflich tätigen Tanzmusikern zu Tanzmusikformationen
 - durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, am Sitz der Tanzmusikformation, in der Regel bestimmt durch den Hauptwohnsitz ihres Leiters;
2. der Zusammenschluß von Amateuren zu Tanzmusikformationen
 - durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, am Sitz der Tanzmusikformation, in der Regel bestimmt durch den Hauptwohnsitz ihres Leiters;
3. die haupt- und nebenberufliche Tätigkeit als Diskotheker mit eigenem Bestand an Tonträgern und Tonwiedergabetechnik
 - durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, am Hauptwohnsitz des Diskothekers;
4. die Amateurtätigkeit als Diskotheker mit eigenem Bestand an Tonträgern und Tonwiedergabetechnik
 - durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, am Hauptwohnsitz des Diskothekers;
5. die Unterhaltung eines Bestandes an Tonträgern und Tonwiedergabetechnik durch gastronomische Einrichtungen und andere Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen für die Durchführung von Diskothekveranstaltungen
 - durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, am Sitz des Betriebes bzw. der Einrichtung.

Das Ministerium für Kultur kann weitere Einzelheiten zur Registrierpflicht regeln.

(3) Die gemäß Abs. 2 zuständigen örtlichen Räte, Abteilung Kultur, haben der Generaldirektion der AWA Mitteilungen über Registrierungen gemäß Abs. 2 Ziffern 3 bis 5 zu machen. Diese Registrierungen berechtigen zum vorrangigen Erwerb von Tonträgern im volkseigenen Einzelhandel.

§9

Auftrittsnachweis

(1) Die Tanzmusiker sind verpflichtet, über ihre Auftrittstätigkeit Nachweise zu führen. Für Tanzmusiker im Arbeitsverhältnis gilt als Auftrittsnachweis der vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgestellte Lohnnachweis. In allen übrigen Fällen sind folgende Angaben für jeden Auftritt nachweislich:

1. Tag des Auftritts,
2. Auftraggeber,
3. Vertragsinhalt,
4. Dauer des Auftritts,
5. Vergütungen, Entschädigungen und Zuschläge.

Der Veranstalter hat die Angaben im Auftrittsnachweis durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen.

(2) Der Auftrittsnachweis ist durch die Tanzmusiker für eine Frist von mindestens 3 Jahren, gerechnet ab Ablauf des Nachweisesjahres, aufzubewahren. Die für die Zulassung der Tanzmusiker zuständigen örtlichen Räte, Abteilungen Kultur, haben die ordnungsgemäße Führung der Auftrittsnachweise zu kontrollieren. Tanzmusiker im Arbeitsverhältnis haben den Auftrittsnachweis als Lohnnachweis dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, monatlich (bis zum 10. des Folgemonats) zur Abrechnung der Lohnsteuer und SV-Beiträge vorzulegen; erfolgt die Abrechnung der Lohnsteuer und SV-Beiträge durch die Tanzmusiker selbständig, ist der Auftrittsnachweis jeweils bis zum 10. Januar des Folgejahres einzureichen.

II.

Zulassung von Tanzmusikern

§10

Zulassungsarten

(1) Tanzmusiker können unter den nachfolgend geregelten Voraussetzungen eine Zulassung zur Aufführung und Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik als

¹ Z. Z. gilt TGL 200-0619/08 - Betreiben elektrotechnischer Anlagen; Instandhalten —